

Sachgebietsregistersatzung für Geotechnik (SGRS Geotechnik)

In der Fassung vom 28.06.2023

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NIngG das Register für Geotechnik. Bei Baumaßnahmen der geotechnischen Kategorie GK 2 und GK 3 fordert die DIN 4020:2010 - 12 die Einschaltung von Sachverständigen für Geotechnik, soweit nicht das Bauordnungsrecht eine Aufgabenzuweisung an einen Prüfsachverständigen bestimmt. Die in das Register eingetragenen Personen sind Spezialisten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Geotechnik.

Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. In diesem Register sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen aufgeführt, die der Ingenieurkammer ihre Qualifikation im Bereich der Geotechnik nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
 1. die für die Dauer der Eintragung Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. ein Hochschulstudium in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Geotechnik oder entsprechenden Fachrichtungen mit einer Vertiefung in einer ingenieurgeologischen oder geotechnischen Studienrichtung absolviert haben und
 3. besondere Kenntnisse und angemessene Berufserfahrung im Bereich der Geotechnik nachweisen.
- (2) ¹Besondere Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der Geotechnik das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden kann. ²Näheres regeln die nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Vor der Eintragung prüft die Ingenieurkammer, ob eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren (Berufshaftpflichtversicherung) vorliegt.

§ 2 Nachweis der Fachkenntnis

¹Der Nachweis der Fachkenntnisse wird durch ein einschlägiges Studium nach § 1 sowie durch eine fachspezifische Fortbildung auf dem Gebiet der Geotechnik erbracht. ²Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung auf dem Gebiet der Geotechnik wird durch die Teilnahme an einer geeigneten Fortbildung erbracht. ³Er soll den Mindestumfang von 24 Fortbildungspunkten innerhalb der letzten drei Jahre nicht unterschreiten. ⁴Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer gilt entsprechend.

§ 3 Berufserfahrung

- (1) ¹Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf geotechnischem Gebiet vorausgesetzt. ²Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden kann. ³Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:
1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Geotechnik,
 2. drei selbst gefertigte geotechnische Berichte in Anlehnung an DIN 4020 A7 mit unterschiedlichen Schwerpunkten,
 3. Liste von selbst bearbeiteten geotechnischen Referenzprojekten der Kategorien GK2 oder GK3, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eigene Erklärung oder durch Erklärung des Arbeitgebers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.
- ⁴Die geotechnischen Berichte nach Nr. 2 sollen nicht älter als drei Jahre sein.
- (2) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, soweit sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der Geotechnik Auskunft geben können.

§ 4 Fachgremium

- (1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.
- (2) Für die Beurteilung der besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium für Geotechnik“ berufen werden.
- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der Geotechnik verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der Vertreterversammlung bestätigt. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ²Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ²Es kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.
- (3) Anerkannte Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nach Landesbauordnungsrecht, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Geotechnik und verwandte Bestellsgebiete (z. B. Grundbau

und Bodenmechanik oder Erd- und Grundbau), sowie Sachverständige für Geotechnik, die bereits bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes in eine vergleichbare Liste für Geotechnik eingetragen sind, können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne den gesonderten Nachweis der Fachkenntnis und der Berufserfahrung eingetragen werden.

- (4) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NIngG verwiesen.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für Geotechnik erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das eingetragene Mitglied von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der Geotechnik sollen nachgewiesen werden. ³Anerkannte Prüfsachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige und listengeführte Sachverständige für Geotechnik im Sinne des § 5 Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn das Mitglied auf die Eintragung verzichtet oder
 4. wenn Zweifel an Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in das Register gilt § 23 Abs. 1 NIngG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieur Nachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.